

NEUES ARCHIV

für die
Geschichte der Diözese Linz

3. Jahrgang

Linz 1984/85

Heft 1

INHALT

VORWORT	3
<i>Beiträge zum Rudiger-Jubiläum</i>	
Harry Slapnicka	5
BISCHOF RUDIGIER – GEISTIGES PROFIL UND BLEIBENDE LEISTUNG	
Johann Weißensteiner	8
DER LINZER BISCHOF RUDIGIER UND WIEN	
Eine Miszelle zu seinem hundertsten Todestag	
Johannes Ebner und Rudolf Zinnhobler (Hg.)	15
BISCHOF RUDIGIER – SZENE AUS DEM SCHAUSPIEL VON ATTILIO RENATO BLEIBTREU	
<i>Abhandlungen</i>	
Johann (Christian) Brandstätter	20
DER HL. SEVERIN IN MESSE UND BREVIER	
Johannes Ebner	33
DIE KONFIRMATION DER BENEFIZIENSTIFTUNG FÜR ALTMÜNSTER (1521) AM BEGINN DER REFORMATION IN OBERÖSTERREICH	
Rudolf Zinnhobler	42
DAS KAISERLICHE ERNENNUNGSSCHREIBEN FÜR DEN ERSTEN LINZER BISCHOF ERNEST JOHANN NEPOMUK VON HERBERSTEIN	
Johann Hörmadinger	45
DER KATHOLISCHE FRAUENVEREIN IN DER DIÖZESE LINZ (1848–1867)	
Maximilian Liebmann	49
VOM 12. FEBRUAR 1934 ÜBER DEN ANTIKLERIKALISMUS ZUM NATIONALSOZIALISMUS	
Josef Knopp (+)	56
NACHRUF AUF BISCHOF JOHANNES MARIA GFÖLLNER (+ 1941)	
Gereon M. Strauch O.Praem.	61
SIND DIE INKORPORATIONEN ABGESCHAFFT?	

SIND DIE INKORPORATIONEN ABGESCHAFFT?

Von Gereon M. Strauch O.Praem.

Im neuen Codex Iuris Canonici, der zum 1. Advent 1983 in Kraft getreten ist, heißt es in Can. 520 „*Persona iuridica ne sit parochus*“. Mit diesem Satz wird das bisherige Rechtsinstitut der Inkorporation einer Pfarre in ein Kloster oder ein Kollegiatkapitel ganz erheblich betroffen, bedeutet doch die Inkorporation (1) gerade, daß der juristischen Person eines Klosters die Pfarre „einverlebt“ ist, und sie durch einen „Pfarrvikar“ aus den eigenen Reihen verwalten läßt (2).

Im Hinblick auf die (nicht-regulierten) Dom- oder Stiftskapitel, die der CIC „capitula canonorum“ (3) nennt, geht das neue Gesetzbuch soweit, die Lösung der Inkorporation vorzuschreiben. Can. 510, § 1: „Mit einem Kanonikerkapitel dürfen künftig Pfarreien nicht mehr vereinigt werden, wo mit einem Kapitel vereinigte Pfarreien bestehen, sind sie durch den Diözesanbischof vom Kapitel zu trennen.“

Expressis verbis findet sich diese Vorschrift demnach nur im Zusammenhang der weltpriesterlichen Kapitel (4), doch ist durch diesen Canon die Tendenz angegeben, mutatis mutandis auch die den regulierten Kapiteln (5) inkorporierten Pfarren zu behandeln. So wenigstens mußte man befürchten, gilt doch der allgemeine Satz „*Persona iuridica ne sit parochus*“ ohne Einschränkung und erfährt in Can. 526, § 2, eine ausdrückliche Bestätigung: „In ein und derselben Pfarrei darf nur einer Pfarrer oder Leiter . . . sein, jede gegenteilige Gewohnheit wird verworfen und jedes gegenteilige Privileg widerrufen.“

Hinsichtlich der Verwaltung einer Pfarre durch Ordensleute kennt der neue Codex dementsprechend nur die vertragliche Konkreditierung (Can. 520, § 1; Can. 682, § 1,2), die allerdings auch auf Dauer geschehen kann.

Die Problematik der in Österreich bestehenden *klösterlichen Pfarrinkorporation* (6) scheint dem römischen Gesetzgeber nicht vor Augen gestanden zu haben, nehmen diese doch im Vergleich zur Ordnung der Weltkirche keinen rechtserheblichen „Wert“ ein, den es eigens zu schützen gelte.

Darauf hat schon kurz nach der Promulgation des CIC 1983 Hugo Schwendenwein (7) hingewiesen. Er hat sofort auf die „wohlerworbenen Rechte“ der betreffenden Stifte gedeutet, die ja auch nach dem neuen Gesetzbuch zu schützen sind, wenn sie nicht ausdrücklich widerrufen sind“. So sieht es Can. 4 weiterhin vor. Ob mit Can. 520, § 1, bzw. Can. 526, § 2 eine „ausdrückliche Widerrufung“ stattgefunden hat, ist im Hinblick auf die regulierten Kapitel nicht eindeutig festzustellen, da sich der „Trennungsauftrag“ in Can. 510, § 1, ausdrücklich nur auf die weltpriesterlichen Kapitel bezieht (8).

Hinzu kommt die technische Unmöglichkeit der „finanziellen Entflechtung bestehender Inkorporationsverhältnisse“ (9). So schreibt Schwendenwein mit Recht: „Dies (gilt) insbesondere dort, wo einerseits das pfarrliche (Benefizium, Pfarrkirche) Vermögen mit dem Vermögen des Inkorporationsträgers eine Einheit bildet und andererseits nicht rekonstruierbar ist, was der Pfarre (ihren Rechtsträgern) und was dem Inkorporationsträger gehört“. Hierbei spielt die geschichtliche Rolle der Stifte als Pfarrgründer entscheidend mit. „Es sind Fälle vorstellbar (wenn die Pfarre seinerzeit auf klösterlichem Grund vom Kloster aus gegründet wurde), in denen niemals eine Scheidung von pfarrlichem Vermögen und Vermögen des Inkorporationsträgers bestanden hat“ (10). – Diese Einwände leuchten unmittelbar ein (11).

Grundsätzlich muß allerdings der rechtserhebliche Wille des Gesetzgebers anerkannt werden, die sogenannte „collatio libera“ gegenüber der „collatio necessaria“ weitgehend durchzusetzen, d. h. die „gebundene Pfarrbesetzung“ (Präsentation, Wahl) nur als Ausnahmeregelung gelten zu lassen. So will es insbesonders Can. 523 (12). Damit soll die umfassende Hirtengewalt des Bischofs in seiner Diözese unterstrichen werden. Bei der Nennung der zu respektierenden Rechte dritter werden die Inkorporationsträger zudem mit keiner Silbe erwähnt.

Die österreichische Bischofskonferenz war nun gefordert, die so entstehenden Probleme für ihren Zuständigkeitsbereich zu behandeln und gegebenenfalls zu lösen. Dies hat sie mit dem „Dekret über die Vorgangsweise bei Pfarrbesetzung“ vom 25. 1. 1984 versucht (13). Demzufolge bleiben die Inkorporationen zwar trotz der römischen Direktive bestehen, und eine formelle Trennung im Sinne des Can. 510, § 1, findet nicht statt. Jedoch wird die Inkorporation innerlich ausgehöhlt, indem sie auf das Präsentationsrecht beschränkt wird, das zudem sehr unbestimmt gefaßt ist und den Bischof letztlich nicht bindet. „Wenn nötig wird der zuständige Obere über die Vakanz der Pfarre informiert und um Vorschlag eines neuen Pfarrers oder um die Zustimmung zu Ernennung eines bestimmten Priesters ersucht.“ (14)

Hier entsteht sofort die Frage, ob die ÖBK in ihrer Rechtsauffassung nicht zuweit geht, da „praesentare“ kanonistisch mehr bedeutet als „proponere“ (15).

Der immerhin so bestellte Pfarrer muß also nicht mehr dem betreffenden Kapitel angehören (16). Zudem kann die Initiative zur Besetzung der bisher inkorporierten Pfarre auch vom Bischof selbst ausgehen. Von einer Beschränkung der (finanziellen) Verpflichtungen des Inkorporationsträgers ist allerdings nicht die Rede.

Immerhin wird auf eine „Ausschreibung“ der inkorporierten Pfarren im Diözesanblatt verzichtet und damit der Kreis der Bewerber zumindest juristisch eingeschränkt. Da die „juristische Person“ eines Klosters oder Kapitels nicht mehr der eigentliche „Pfarrer“ einer inkorporierten Pfarre sein kann, wird der Pfarrertitel durch ein vorgeschaltetes Dekret (18. „Dekret über einheitliche Denomination der Pfarrseelsorger“) auch den bisherigen Pfarrvikaren zugestanden (17). Ob im Einzelfall ein bischöfliches Dekret „ad personam“ notwendig ist, geht aus der neuen Vorschrift nicht hervor. Jeder leitende Pfarrseelsorger wird oder ist demanch Pfarrer (18).

Wenn auch auf Grund des großen Priestermangels bei den Diözesen eine tatsächliche Verschiebung nicht stattfinden wird, so stellt die Reform des Pfarrbesetzungsrechtes nach Can. 523 und Can. 682 eindeutig eine Rechtsminderung im Hinblick auf die bisherigen Inkorporationsträger dar. Die Inkorporation einer Pfarre dürfte demnach heute als „wohlerworbenes Vorschlagsrecht eines Klosters für bestimmte Pfarreien“ zu definieren sein, wobei der umfassendere Begriff „incorporatio“ fast unhaltbar erscheint, es sei denn, man versteht ihn nur vermögensrechtlich. Die bisher in Can. 1425, CIC 1917, vorgenommene Differenzierung zwischen „ad temporalia tantum“ und „pleno iure“ wird damit hinfällig, da von einer „Einverleibung“ im vollen Rechtssinn nicht mehr die Rede ist (19).

Mir scheint der Grund für diese Entwicklung in der Amtstheologie des II. Vatikanums zu liegen, welches allein im Episkopat die volle Wirklichkeit des Weihsakramentes sieht, während Presbyterat und Diakonat nur minderberechtigte Ausgliederungen des Ordo darstellen (20). Diese Akzentverschiebung läßt jede quasi-episkopale Funktion eines Presbyters (Abt) oder eines Presbyterkollegiums (Stiftskapitel) als theologisch eigentlich „unberechtigt“ erscheinen. Die gewachsenen „presbyteralen“ Substrukturen einer Diözese, die durch das traditionelle Inkorporationssystem gerade in Österreich entstanden sind, werden somit theologisch illegitim, da sie eben nicht als bischöfliche „Funktionen“ oder „Delegationen“ verstanden wer-

den. Es scheint mir eine Aufgabe der Theologen zu sein, diesen neuen „Episkopalismus“ kritisch zu untersuchen und die presbyterale Struktur des Amtes nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, zumal es eine eindeutige Amtstheologie bis heute nicht zu geben scheint (21).

Im Codex selbst stört zudem eine gewisse neue Inkonsistenz. Während die moderne Rechtsform der „Teampfarre“ (Cann. 517, 543, 544) Eingang in die kirchliche Rechtsordnung findet, wird die gewachsene „klassische“ Form der priesterlichen Gemeinschaftsseelsorge durch bestehende (Kollegiat-) Kapitel mehr oder weniger abgeschafft. Auch von daher gesehen kann die Reform ein gewisses Unbehagen wecken!

ANMERKUNGEN

- (1) „Eingliederung eines *beneficium* in eine juristische Person mit besonderen Rechtsfolgen.“ H. HERRMANN, *Kleines Wörterbuch des Kirchenrechts*, Freiburg 1972, S. 60.
- (2) Auch der bisherige „Pfarrvikar“ brauchte zu seiner Amtsführung die bischöfliche Jurisdiktionierung.
- (3) Die Kapitel der Augustiner-Chorherren und der Prämonstratenser-Chorherren, die sich als „canonici regulares“ bezeichnen und als solche anerkannt sind, werden nicht angeprochen. Kanoniker im Sinne von Can. 503–510 sind die Domherren und die Mitglieder der wenigen noch existierenden Kollegiatkapitel, z. B. Mattsee.
- (4) Ob die Dompfarreien nun förmlich dekorporiert werden, bleibt abzuwarten.
- (5) Unter „regulierten Kapiteln“ verstehen wir die Stiftskapitel der Augustiner-Chorherren, Prämonstratenser-Chorherren, Benediktiner- und Zisterzienser-Mönche.
- (6) Meines Wissens bestehen klösterliche Inkorporationen nur noch in Österreich, Südtirol und in der Schweiz. Sie sind demnach nur ein „Randphänomen“ der Kirchenverfassung.
- (7) H. SCHWENDENWEIN, *Das neue Kirchenrecht*, Graz 1983, S. 234, 569.
- (8) Dagegen fordert H. Hack auch die Aufhebung der klösterlichen Inkorporationen. Vgl. H. HACK, *Die Pfarrei: Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, S. 384–395; hier 393.
- (9) H. SCHWENDENWEIN, S. 569.
- (10) Ebenda, S. 569.
- (11) In der NS-Ära konnten deshalb nach der Enteignung des Stiftes Schlägl auch die inkorporierten Benefizien eingezogen werden, weil diese grundbuchmäßig dem Stift zugeordnet sind.
- (12) „Unbeschadet der Vorschrift des Can. 682, § 1, ist der Diözesanbischof für die Besetzung eines Pfarramtes zuständig, und zwar durch freie Übertragung, falls nicht jemand ein Vorschlags- oder Wahlrecht hat.“
- (13) *Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz* 1 (1984) S. 8–9.
- (14) Im betreffenden Dekret II. 2a.
- (15) K. MÖRSDORF, *Die Rechtssprache des CIC*, Paderborn 1937 (ND Paderborn 1967), S. 194–195.
- (16) Vgl. dazu Can. 1425, § 2, des alten CIC „Die Inkorporation einer Pfarre, welche ‚pleno iure‘ erfolgte, bewirkt, daß eine Pfarre Ordenspfarre wird, weshalb der Obere einen Priester seines Ordens für die Ausübung der Seelsorge nominieren kann. Dem Ordinarius steht

es zu, ihn zu bestätigen und einzusetzen, sodaß er in allem, was zur Seelsorge gehört, der Jurisdiktion, Zurechtweisung und Visitation dem Bischof untersteht“.

- (17) *Amtsblatt der ÖBK 1 (1984), S. 8.*
- (18) *Damit wird auch das bisherige Ordensprivileg hinfällig, daß nur den Prämonstratensern die volle Übernahme einer weltpriesterlichen Pfarre (mit Installation und Pfarrertitel) gestattete. Vgl. B. GRASSL, Der Prämonstratenserorden, Tongerlo 1934, S. 42, 97.*
- (19) *Vgl. K. MÖRSDORF, Die Rechtssprache des CIC, Paderborn 1937 (ND Paderborn 1967), S. 189.*
- (20) *Vgl. Lumen Gentium 21, S. 28; daneben Presbyterorum Ordinis 6 etc.*
- (21) *Vgl. L. OTT, Grundriß der Dogmatik, Freiburg 1970, S. 539–541. J. AUER, Die Sakramente der Kirche (Kleine katholische Dogmatik VII), Regensburg 1972, S. 334–338. Artikel „Bischof“ (E. M. Kredel; A. Kolping) in: Handbuch theologischer Grundbegriffe I, S. 197–213.*
Daneben spielt die Frage der „presbyteralen“ Sukzession auch im ökumenischen Dialog eine Rolle.